

Satzung Campusförderverein im Brunnenviertel

Beschlossen und errichtet am 27. April 2026

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der „Schulförderverein der Vineta-Grundschule“ heißt ab dem 27. April 2026 „Campusförderverein im Brunnenviertel“. Er trägt den Zusatz „e.V.“
- (2) Der *Campusförderverein im Brunnenviertel* hat seinen Sitz in Berlin, in der Demminer Straße 27/28 in 13355 Berlin.
- (3) Geschäftsjahr des *Campusfördervereins im Brunnenviertel* entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Der Campus in der Demminer Straße besteht aus der Vineta-Grundschule und zugehörigen Einrichtungen wie zum Beispiel Nachmittagsbetreuung. Außerdem gehört das Olof-Palme-Zentrum mit seinen Einrichtungen wie beispielsweise Stadtteilzentrum und Jugendzentrum zum Campus.

§ 2 Zweck des Vereins und Selbstlosigkeit

- (1) Der *Campusförderverein im Brunnenviertel* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der *Campusförderverein im Brunnenviertel* ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (2) Der Zweck des *Campusfördervereins im Brunnenviertel* ist die Förderung der Erziehung und der Volksbildung sowie die Förderung der Jugendhilfe.
 - (3) Insbesondere wird der Vereinszweck verwirklicht durch folgende Aktivitäten:
 - a) Förderung von Bildungs- und Freizeitangeboten am Campus für Erwachsene, Jugendliche und Kinder im Campus.
 - b) Unterstützung schulischer Projekte
 - c) Unterstützung von Jugendprojekten
- Der *Campusförderverein im Brunnenviertel* initiiert und unterstützt ausschließlich Projekte und Angebote, die sich an eine breite Öffentlichkeit richten.
- (4) Der *Campusförderverein im Brunnenviertel* ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine parteipolitischen oder religiösen Ziele.
 - (5) Die Mittel des *Campusfördervereins im Brunnenviertel* dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des *Campusfördervereins im Brunnenviertel*.
 - (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des *Campusfördervereins im Brunnenviertel* fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 3 Finanzierung des Vereins

- (1) Der *Campusförderverein im Brunnenviertel* finanziert sich über Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2) Der *Campusförderverein im Brunnenviertel* kann Zuschüsse und Projektfinanzierungen bei Stiftungen und öffentlichen Förderstellen beantragen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des *Campusfördervereins im Brunnenviertel* kann jede natürliche Person werden. Fördermitglied können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.
- (2) Die Aufnahme in den *Campusförderverein im Brunnenviertel* ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme abschließend und ohne Begründung.
- (3) Über Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder und für Fördermitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft im *Campusförderverein im Brunnenviertel* endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung in Textform unter Androhung des Ausschlusses den Rückstand nicht innerhalb einer gesetzten Frist von vier Wochen ausgleicht. Den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er wird zum Jahresende gültig.

- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit mit Wirkung zum Quartalsende aus dem *Campusförderverein im Brunnenviertel* ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des *Campusfördervereins im Brunnenviertel* in schwerwiegender Weise schädigt. Für den Ausschluss bedarf es eines wichtigen Grundes, der die Fortführung der Mitgliedschaft für den *Campusförderverein im Brunnenviertel* oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt, beispielsweise wenn das Mitglied den Vereinsinteressen grob zuwiderhandelt. Das betroffene Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören.
- (7) Ein Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären. Der Austritt wird zum Jahresende gültig.
- (8) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (9) Jedes Mitglied hat das Recht, per E-Mail den letzten Jahresbericht und eine aktuelle Satzung zu erhalten.
- (10) In Mitglieder- und Wahlversammlungen hat jedes ordentliche Mitglied das gleiche Stimm- und Wahlrecht. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (11) Jedes Mitglied erkennt die Zwecke und Ziele des *Campusfördervereins im Brunnenviertel* an.
- (12) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des *Campusfördervereins im Brunnenviertel* zu fördern, soweit es in seinen Kräften steht, und das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen
- (13) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (14) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes (DSGVO) personenbezogene Daten der Mitglieder verarbeitet.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des *Campusfördervereins im Brunnenviertel* sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind Protokolle anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob die Stimmabgabe per Handzeichen oder geheim erfolgt. Ein Antrag auf geheime Stimmabgaben ist angenommen, wenn ein Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder dafür stimmen. Eine Stimmabgabe online oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. Eine Stimmübertragung von abwesenden ordentlichen Mitgliedern auf eine anwesende Person bedarf einer Vollmacht in Schriftform, wobei jede anwesende Person maximal ein Mitglied vertreten darf.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem zuständig für folgende Entscheidungen
- a) Änderungen der Satzung
 - b) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - e) Entgegennahme des Kassenberichts des Vorstands
 - f) Entlastung des Vorstands
 - g) Auflösung des Vereins
- (5) Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Wochen in Textform einzuberufen.
- (6) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung anzeigen.
- (7) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des *Campusfördervereins im Brunnenviertel* erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks beantragt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen.
- (2) Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Vorstand werden keine Vergütung und keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Der Vorstand haftet gemäß § 31a BGB grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (4) Dem Vorstand des *Campusfördervereins im Brunnenviertel* obliegt die Vertretung des *Campusfördervereins im Brunnenviertel* nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind dabei an gemeinsame Beschlüsse des gesamten Vorstands gebunden.
- (6) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein, lädt in Textform ein, bereitet sie vor und stellt die Tagesordnung auf.
- (7) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (8) Der Vorstand führt die Finanzen und verwaltet das Vereinsvermögen. Die Mitglieder können in der Mitgliederversammlung eine Person zur Mitarbeit am Kassenbericht hinzuwählen.
- (9) Der Vorstand darf mit einfacher Mehrheit Satzungsänderungen vornehmen, wenn diese behördlich (beispielsweise vom Finanzamt oder vom Amtsgericht) gefordert werden.
- (10) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Er kann selbst entscheiden, seine Aufgaben aufzuteilen, wie beispielsweise in Funktionen wie Vorsitz, Kassenwart, Organisation oder andere.
- (11) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (12) Ein Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

§ 8 Konfliktlösung

- (1) Im Falle unlösbarer Konflikte innerhalb des Vorstands oder zwischen Vorstand und Mehrheit der Mitglieder ist eine Vermittlung mit einer externen Vertrauensperson anzustreben. Die Beteiligten sind zu einer konstruktiven und sachlichen Beilegung des Konflikts aufgerufen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des *Campusfördervereins im Brunnenviertel* bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Vorstandsmitglieder, die zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren werden. Die Mitgliederversammlung kann auch andere Personen als Liquidatoren berufen.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem *Campusförderverein im Brunnenviertel* die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.
- (3) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des *Campusfördervereins im Brunnenviertel* an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Förderung von Bildung und Erziehung gemäß Abgabenordnung verwendet.

Berlin, den 27. April 2026